



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 28.09.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses (Landtagswahl und Bezirkswahl am 14.10.2018)	221
Landratsamt Kelheim; Nachruf Dr. Annemarie Unterbirker	222
Landratsamt Kelheim; Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2018 für unsere Kriegsgräber	223
Landratsamt Kelheim; Übungen der Bundeswehr	224
Landratsamt Kelheim; Kreisstatistik – Einwohnerzahl der kreiseigenen Gemeinden am 31.12.2017	224
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Antrag der Fa.Högl zur Genehmigung der Renaturierungsmaßnahmen bei Böham, Leibersdorf	226
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Haidhof-Hausbreite“ Firma DFS	228
Amt für Ländliche Entwicklung; Schlussfeststellung Flurneuordnung Ihrlerstein-Rehseige	229
Sparkasse Landshut: Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparkunde	230



Bekanntmachung der Stimmkreisleiterin des Stimmkreises 203 Kelheim

Die Stimmkreisleiterin
für den Stimmkreis

Nr.	Name
203	Kelheim

Datum

12. September 2018

Landtagswahl und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Bekanntmachung über die Sitzung des Stimmkreisausschusses

Der Stimmkreisausschuss tritt zu einer Sitzung

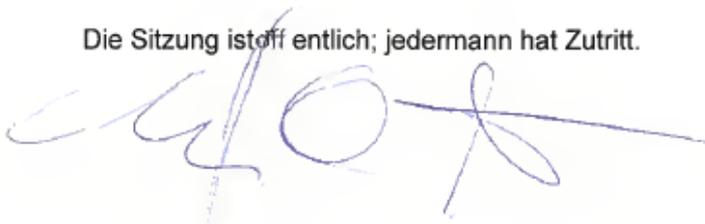
- am **Mittwoch, den 17. Oktober 2018**, um **09:00 Uhr**,
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landtags im Stimmkreis,

- am **Mittwoch, den 17. Oktober 2018**, um **09:00 Uhr**,
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bezirkstags im Stimmkreis,

jeweils im **3. OG Besprechungsraum Zi.-Nr. O3.50 im Landratsamt Kelheim,
Donaupark 12, 93309 Kelheim,**

zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.



Heuberger, Stimmkreisleiterin

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Frau Dr. Annemarie Unterbirker
Kreisrätin a. D.

Trägerin des Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Die allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1960 bis 30. April 1996 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim. Frau Dr. Annemarie Unterbirker hat sich durch ihr jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde sie im Jahr 1983 mit dem Bundesverdienstkreuz und im Jahr 1996 mit der Verdienstmedaille in Gold des Landkreises Kelheim ausgezeichnet.

Der Landkreis Kelheim gedenkt der Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit.
Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

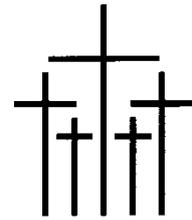
Kelheim, den 26. September 2018

Martin Neumeyer
Landrat

AUFRUF

**zur Haus - und Straßensammlung 2018
für unsere Kriegsgräber**

**vom 19. Oktober bis 4. November
(Kernsammelungszeitraum)**



HAUS- und STRASSENSAMMLUNG
des VOLKSBUNDES DEUTSCHE
KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde nach dem 1. Weltkrieg von einer Bürgerinitiative gegründet. Aufgabe war und ist es, gefallenen deutschen Soldaten und Kriegstoten in aller Welt würdige Ruhestätten zu geben und diese als Mahnung für den Frieden für kommende Generationen zu erhalten. Mittlerweile sind das 2,7 Millionen Gräber auf 833 Friedhöfen in 46 Staaten.

Seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ hat der Volksbund in Osteuropa die Gebeine von über 910.000 Gefallenen geborgen, die allermeisten identifiziert, auf würdige Friedhöfe umgebettet und die Angehörigen informiert. Und noch immer werden jährlich mehr als 25.000 Umbettungen dieser Art durchgeführt.

Im Rahmen von Jugendbegegnungsstätten und Workcamps werden alljährlich Tausende von Jugendlichen mit den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft konfrontiert.

Am 1. März diesen Jahres kam endlich das lang ersehnte Kriegsgräberabkommen zwischen Deutschland und Serbien zustande. Mit diesem Abkommen steht der Volksbund vor einer sehr großen Aufgabe. Es gilt zunächst die verfallene deutsche Kriegsgräberstätte bei Belgrad zu renovieren, anschließend Planung und Neubau einer weiteren Anlage und letztendlich die Umbettung von ca. 30.000 gefallenen deutschen Soldaten.

Parallel dazu laufen die Exhumierungen und Umbettungen in Solzy, Wolograd und Maikop (Russland), sowie die Vorhaben bezüglich der deutschen Kriegsgefangenenfriedhöfe, ebenfalls in Russland.

Die Herbstsammlung bildet die finanzielle Basis für diese Arbeit.

Es sind die Gräber der Gefallenen, deren Namen auf unseren Kriegerdenkmälern verewigt sind. Es sind die Gefallenen, denen wir am Kriegerjahrtag und Volkstrauertag gedenken. Ihnen wollen wir würdige Ruhestätten geben und diese als Mahnung für kommende Generationen erhalten.

Helfen Sie bitte auch in diesem Jahr wieder bei der Herbstsammlung!

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 12.09.2018, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

01. bis 31. Oktober 2018

im südwestlichen Landkreis Kelheim eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 12.09.2018

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Schmid
Abteilungsleiterin

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2017 (Basis Zensus 2011)

Bekanntmachung vom 18.09.2018 Nr. 33 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Schreiben vom 13.09.2018 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2017 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 765
09273113	Aiglsbach	1 788
09273115	Attenhofen	1 366
09273116	Bad Abbach, M	12 331
09273119	Biburg	1 256
09273163	Elsendorf	2 201
09273121	Essing, M	1 031
09273125	Hausen	2 107
09273127	Herrngiersdorf	1 263
09273133	Ihrlersstein	4 167
09273137	Kelheim, St	16 716
09273139	Kirchdorf	944
09273141	Langquaid, M	5 716
09273147	Mainburg, St	14 997
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 045
09273159	Painten, M	2 260
09273164	Riedenburg, St	5 979
09273165	Rohr i. NB, M	3 344
09273166	Saal a. d. Donau	5 358
09273172	Siegenburg, M	3 827
09273175	Teugn	1 697
09273177	Train	1 888
09273178	Volkenschwand	1 723
09273181	Wildenberg	1 350
	zusammen	121 119

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2018 vom 22. März 2018 (GVBI S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Kelheim 18.09.2018
Landratsamt

Schmid
Abteilungsleiterin

Wasserrecht ;

Antrag der Firma Högl, Kies und Humus GmbH, vertreten durch Herrn Franz Högl, zur Genehmigung von Renaturierungsmaßnahmen (Gewässerausbau) an einem Bach bei Böham auf den Fl.Nrn. 908, Gemarkung Leibersdorf und 1060, Gemarkung Großgundertshausen

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Die Firma Högl, Kies und Hums GmbH, vertreten durch Herrn Franz Högl, beantragt für Renaturierungsmaßnahmen an einem Bach bei Böham die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Maßnahmen werden am Bach auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 908, Gemarkung Leibersdorf und 1060, Gemarkung Großgundertshausen, durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Renaturierungsmaßnahme stellt einen naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Abbau von Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 840 und 840/3, jeweils Gemarkung Großgundertshausen sowie für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Bebauungsplan SO Mittersberg II), dar. Die Maßnahme besteht aus der Renaturierung des Grabens in Form einer Aufweitung der Böschungen auf der nördlichen Grabenseite und Ermöglichung der eigendynamischen Entwicklung. Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Situation bei nahezu allen zu betrachtenden Schutzgütern.

Standortprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien

vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, keine Europäischen Vogelschutzgebiete, keine Konzertierungsgebiete, keine Schutzgebiete im Sinne des Abschnitts III des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 13d, 13e, 23 BayNatSchG) betroffen. Ebenfalls sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Naturhaushalt und auch keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu erwarten (Anlage 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 zum UVPG).

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete sind nicht betroffen (Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Ha 007), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel. 09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 19.09.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 Deckblatt 1 „Haidhof-Hausbreite“ durch Deckblatt Nr. 1a „Firma DFS“ im vereinfachten Verfahren

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 18.09.2018 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 Deckblatt 1 „Haidhof-Hausbreite“ durch Deckblatt Nr. 1a „Firma DFS“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 24.09.2018
Stadt Riedenburg

gez.

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes für Ländliche Entwicklung

Gz. L/B - V 7566

Flurneuordnung Ihrlerstein-Rehseige
Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim

Schlussfeststellung

Das Verfahren Ihrlerstein-Rehseige wird abgeschlossen
(§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Ihrlerstein-Rehseige sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94405 Landau a.d.Isar)

einzu legen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623>)

Landau a.d.Isar, 14.09.2018

Roland Spiller
Amtsleiter

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3413404881

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 18.06.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 21.09.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler